

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (51) Flurbereinigung Gey - Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen
- (52) Flurbereinigung Gey - Hinweis zur Auslegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes
- (53) Antrag RWE Power AG: Planfeststellung zur Verlegung des Schlichbaches zwischen Düren-Merken und Inden-Schophoven gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - Einladung zum Erörterungstermin
- (54) 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 08.06.2011
- (55) Satzung der Stadt Düren zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 08.06.2011

(51)

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33**

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Blumenthalstraße 33 Tel.: 0221/147-2033
50670 Köln

Flurbereinigung Gey Köln, 15.06.2011
Az.: 33.46 - 50702 -

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Gey - 50702 - wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum **15.08.2011** angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

1. Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbeson-

dere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmer-gemeinschaft,
Herrn Georg Reinartz, Dürener Straße 10, 52393 Hürtgenwald-Gey
 - b) der Stadt Düren, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Zimmer Nr. 814
 - c) der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Str. 5, 52393 Hürtgenwald, Zimmer Nr. 16
 - d) der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstr. 7, 52372 Kreuzau, Zimmer Nr. 353
 - e) der Gemeinde Simmerath, Rathausplatz, 52152 Simmerath, Zimmer Nr. U2
 - f) der Stadt Nideggen, Zülpicher Str. 1, 52385 Nideggen, Zimmer Nr. 15
(während der Dienststunden).
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).
4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in der Örtlichkeit kenntlich gemacht worden, soweit dies notwendig ist. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in der Zeit vom 12.07. bis 13.07.2011 bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S.2248), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

(52)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50670 Köln, den 15.06.2011
Dezernat 33 Blumenthalstraße 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Gey
Az.: - 33.46 - 50702-

Hinweis zur Auslegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Gey hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes erstellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes (Textteil, Nachweise und Karten) und die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 und 5 zugezogenen Flurstücke werden für die **Beteiligten** zur Einsichtnahme ausgelegt

**am Dienstag, den 12.07.2011
und Mittwoch, den 13.07.2011,
jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal
der Gemeindeverwaltung Hürtgenwald,
August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald.**

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens erhalten postalisch mit der Ladung zur Offenlegung einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes.

Einwendungen gegen den Inhalt des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen, sowie Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 und 5 zugezogenen Flurstücke können im **Auslegungstermin** erhoben werden. Die betroffenen Beteiligten werden in einer Liste vermerkt und es werden Termine vereinbart, an denen diese Einwendungen schriftlich aufgenommen werden.

Kann eine Terminvereinbarung im Auslegungstermin nicht erfolgen, können Einwendungen auch schriftlich bis **spätestens 29. Juli 2011** der Bezirksregierung

Köln, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.46 - 50702 - und der ONr. mitgeteilt werden.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Auslegungstermines verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Die Vollmacht kann nachgereicht werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln angefordert werden.

Weiterer Verfahrensgang:

Die Flurbereinigungsbehörde wird alle Einwendungen prüfen. Begründete Einwendungen werden behoben. Danach wird der - gegebenenfalls fortgeschriebene - Flurbereinigungsplan den Beteiligten zugestellt werden. Die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 und 5 zugezogenen Flurstücke werden als verbindlich festgestellt werden. Gegen diesen Flurbereinigungsplan sowie gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 und 5 zugezogenen Flurstücke kann sodann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen – Flurbereinigungsgericht - erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Frauenrath
Oberregierungsvermessungsrätin

(53)

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12.11.1999 wird hiermit bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 22.12.2010 und vom 11.02.2011 hat die RWE Power AG bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie - die Planfeststellung zur Verlegung des Schlichbaches zwischen Düren-Merken und Inden-Schophoven gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Gegenstand der beantragten Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Herstellung eines neuen Gerinnes
- die Beseitigung des Schlichbachabschnittes im Bereich des Tagebau Inden II
- eine leitbildkonformere Gestaltung der Querprofile
- die Schaffung neuer Lebensräume

- der Erhalt und Verbesserung vorhandener Biotopstrukturen

Das Vorhaben bedarf gemäß § 68 WHG i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eines Planfeststellungsverfahrens, welches den Anforderungen des UVP entspricht.

Der Antrag mit den entscheidungserheblichen Angaben über die Umweltauswirkungen hat bei der Gemeinde Inden und der Stadt Düren für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG. NRW. sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet

**am 4.Juli 2011 ab 9:30 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Inden,
großer Sitzungssaal,
Rathausstr. 1, 52459 Inden/Altdorf**

statt.

Einlass ist ab 9.00 Uhr; das Verhandlungsende ist gegen 17.00 Uhr vorgesehen. Der Erörterungstermin wird erforderlichenfalls an den folgenden Tagen am gleichen Ort fortgesetzt. Beginn ist jeweils um 9.30 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben und Betroffene werden gebeten, zur Feststellung ihrer Teilnahmeberechtigung den Personalausweis bereitzuhalten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung des Termins entstandene Kosten nicht erstattet werden.

Dortmund, im Mai 2011

Im Auftrag:

gez. Dölp

Bez.- Reg. Arnsberg –
Abt. Bergbau und Energie in NRW -
44135 Dortmund - Goebenstraße 25 - Tel: 0231 5410-0

(54)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 08.06.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren am 25.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Düren umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Einsammeln von Klärschlamm sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband Eifel-Rur. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine

ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG
2. Schmutzwasser
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs.1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, La-

gern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
4. Mischsystem
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Wasserverband Eifel-Rur) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
 - b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 geregelt sind.
7. Anschlussleitungen
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Zuleitungen von der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bis zum öffentlichen Sammelkanal. Der Anschlussstutzen ist Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung. Die Grundstücksanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetze
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstauenebene

Rückstauenebene ist die Straßenoberkante im Bereich des anzuschließenden Grundstückes. Abweichende Festsetzungen hiervon kann die Stadt vorgeben.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Abwasserleitungen auf Grundstücken Dritter sind rechtlich zu sichern.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als **100 KW** sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Anlage 1 ist Teil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann notwendige Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Grenzwerte nicht einhält (siehe Abs. 3).

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Abscheider (z.B. für Mineralöle) müssen durch die Untere Wasserbehörde genehmigt werden. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (9) Eine Anschluss- und Betriebsgenehmigung gemäß § 15 dieser Satzung ist einzuholen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, in Stand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der

Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (siehe § 2 Ziffer 14) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neueinrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Als Einsteigschacht sind gelegentlich besteigbare Schächte mit Steighilfen und ei-

nem Innendurchmesser von mindestens 800 mm vorzusehen.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Für den Fall, dass die vordere Gebäudehauswand unmittelbar an der privaten Grundstücksgrenze endet, ist der Einbau einer Inspektionsöffnung innerhalb des Gebäudes vorzusehen. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes bzw. der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Ausbesserung, Veränderung und Beseitigung, den Verschluss, die laufende Unterhaltung (z.B. Beseitigung von Abflussstörungen) der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück und der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie den Dichtheitsnachweis für Abwasserleitungen nach § 61a LWG NRW führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch. Die dazu erforderlichen Arbeiten müssen fachgerecht und nach den etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden. Jede bauliche Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig (siehe § 15 dieser Satzung).
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Ausbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie der Verschluss der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenland dürfen nur durch einen zugelassenen Tiefbauunternehmer, nachfolgend Unternehmer genannt, durchgeführt werden. Voraussetzung sind
 - die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer;
 - der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten.

Die für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen erforderliche und durch den Unternehmer bei der Stadt zu beantragende Genehmigung für Aufbrüche im öffentlichen Straßenland wird befristet erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Aus begründetem Anlass kann die Genehmigung für einen Unternehmer versagt oder widerrufen werden. Mit der Ausstellung einer Genehmigung für Auf-

brüche übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit des Unternehmers.

- (8) Die Stadt führt abweichend von § 13 Abs. 6 die Herstellung, Erneuerung, Reparatur, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung sowie den Verschluss der Grundstücksanschlussleitungen aus besonderen Gründen, wie die grundlegende Erneuerung und den Neubau von Straßen sowie bei Kanalsanierungsarbeiten und Kanalneubauten, selbst aus oder lässt diese durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen; auf § 14 dieser Satzung wird hingewiesen. In den Fällen, in denen im Rahmen der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW ein Handlungsbedarf besteht, bei denen eine nicht unerhebliche Anzahl der Grundstücksanschlussleitungen einer Straße durch Aufbrüche im öffentlichen Straßenland saniert werden muss, wird die Stadt abweichend von § 13 Abs. 6 selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer entsprechende gebündelte Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 ausführen bzw. ausführen lassen.
- (9) Die Grundstücksanschlussleitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Grundwasser.
- (10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (11) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch zu sichern.
- (12) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Aufwand und Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Reparatur, Veränderung, Beseitigung und den Verschluss, den Dichtheitsnachweis für Abwasserleitungen nach §

61a LWG NRW sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen (gem. § 2 Ziffer 7).

- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Arbeiten durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte der Stadt den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen gemäß § 13 Absatz 6 oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassenen Versuch einer solchen Beseitigung.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) (entfällt)
- (5) Der Anspruch der Stadt auf Kostenerstattung ruht gemäß § 8 Absatz 9 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Miteigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Anschluss- und Betriebsgenehmigung Abnahmepflicht

- (1) Die Herstellung, Änderung und Neuinbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Die Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen und müssen mindestens umfassen:
 - a) Antragsschreiben mit Beschreibung der Abwasseranlage (z.B. Abscheider, Regenwassernutzung usw.);
 - b) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, der geplanten Anschlussleitungen, der Inspektionsöffnungen und Einsteigschächte;

- c) gebäudetechnische Entwässerungspläne im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Regen- und Schmutzwasserleitungen.

Bei der Planung, der Herstellung und dem Betrieb der Anschlussleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Gleiches gilt für die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke.

- (3) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer (für Arbeiten auf dem Grundstück) sowie der ausführende Unternehmer (für Arbeiten im öffentlichen Straßenland) haben Baubeginn und Fertigstellung der Stadt anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme durch die Stadt dient ausschließlich dem Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen, sie befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Bei Abbruch des Gebäudes sind die Grundstücksanschlussleitungen wasserdicht zu verschließen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Leitungen bedarf einer Abnahme durch die Stadt.

§ 16

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW sowie der „Satzung der Stadt Düren zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW“.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 17

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 15 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 19

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Hausanschlussleitung und der Grundstücksanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlussleitungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a LWG NRW i.V.m. § 117 LWG i.V.m. § 101 WHG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 20 Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte hat gegen die Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt bzw. deren Vertreter oder Beauftragte diese Störung ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. der Anschlussleitungen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
- (3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtig-

te sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6
in den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
8. § 12 Abs. 4, § 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen nicht frei zugänglich hält,
9. § 15 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
10. § 15 Absatz 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
11. § 16
Abwasserleitungen nicht nach § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung auf Dichtheit prüfen lässt,
12. § 17 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
13. § 19 Absätze 1 und 2
seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt,
13. § 19 Absatz 3
die Berechtigten der Stadt oder durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Anlage 1

zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

Regelanforderungen für die Einleitung
von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. Allgemeine Anforderungen

	Grenzwerte
a) Temperatur	35 °C
b) ph-Wert	6,5 - 10
c) absetzbare Stoffe	

soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffindex

gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
----------------------------	---------

4. Halogenierte organische Verbindungen

a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5,0 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,2 mg/l
Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Selen	(Se)	1,0 mg/l
Silber	(Ag)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,02 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	3,0 mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	

9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoff-Zehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
---	----------

Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

Bei den oben genannten Werten handelt es sich um Grenzwerte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Die Regeln der Technik sind zu berücksichtigen, insbesondere das Regelwerk DWA-Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 - 3).

Die Einleitung wassergefährdender Stoffe bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Hierbei ist der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung - entsprechend dem Stand der Technik- mögliche Ab-scheidungsgrad für die eingeleiteten Stoffe maßgebend.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren 08.06.2011

Larue
Bürgermeister

(55)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung der Stadt Düren zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 08.06.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren am 25.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Stadt soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Düren beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV-Kan) die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Prüfgebieten der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG für einige Prüfgebiete verkürzt und für einige Prüfgebiete verlängert. Die einzelnen Fristen werden in § 3 Abs. 1 geregelt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in dem als Anlage 1 beigefügten Plan gekennzeichneten Prüfgebieten 1 – 11 liegen und die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder über Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben verfügen. Der in der Anlage 1 beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

Gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Plan ist das Gebiet der Stadt Düren wie folgt eingeteilt:

Prüfgebiet 1: Arnoldweiler

Prüfgebiet 2: Birgel und Hoven

Prüfgebiet 3: Rölsdorf und Boisdorfer Siedlung

Prüfgebiet 4: Düren-Nord

Prüfgebiet 5: Düren-Zentrum

Prüfgebiet 6: Düren-Süd

Prüfgebiet 7: Düren-Ost

Prüfgebiet 8: Echtz, Mariaweiler,
Derichsweiler, Konzendorf

Prüfgebiet 9: Lendersdorf, Niederau,
Krauthausen, Berzbuir, Kufferath

Prüfgebiet 10: Gürzenich, Merken

Prüfgebiet 11: Birkesdorf

2. Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder ab-

flusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Die Grundstücksanschlussleitung gem. § 2 Ziffer 7 a der Entwässerungssatzung der Stadt Düren unterliegt ebenfalls dem Regelungsbereich des § 61a LWG NRW.

Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

3. Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der Dichtheitsprüfung und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens durchzuführen:

- a) für Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 1 bis zum 31.12.2013,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 2 bis zum 31.12.2014,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 3 bis zum 31.12.2015,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 4 bis zum 31.12.2016,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 5 bis zum 31.12.2017,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 6 bis zum 31.12.2018,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 7 bis zum 31.12.2019,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 8 bis zum 31.12.2020,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 9 bis zum 31.12.2021,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 10 bis zum 31.12.2022,

für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Prüfgebiet 11 bis zum 31.12.2023

- b) für alle Grundstücke, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, bis zum 31.12.2015.

Die Dichtheitsprüfung ist gem. § 61a Abs. 3 Satz 6 LWG NRW in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an den Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Düren unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung mittels einer optischen Inspektion (TV-Untersuchung) wird seitens der Stadt grundsätzlich anerkannt. Darüber hinaus kann die Stadt in begründeten Fällen eine Dichtheitsprüfung mittels Luft oder Wasser fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Dichtheitsprüfung mittels Luft oder Wasser durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasseranlage mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimension (Längen und Nennweiten),
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks,
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion / durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutz- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw.

Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei der Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen;

4. Datum der Prüfung;

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- 1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- 2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handwerkskammern in NRW,
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.
- 3) Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).
- 4) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet.

§6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannte Anlage 1 - in dieser Bekanntmachung verkleinert und in Schwarz-Weiß wiedergegeben - ist Bestandteil der vorliegenden Satzung und liegt während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Dienstgebäude Zollhausstraße 40, 52353 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 9, zu jedermanns Einsicht aus.

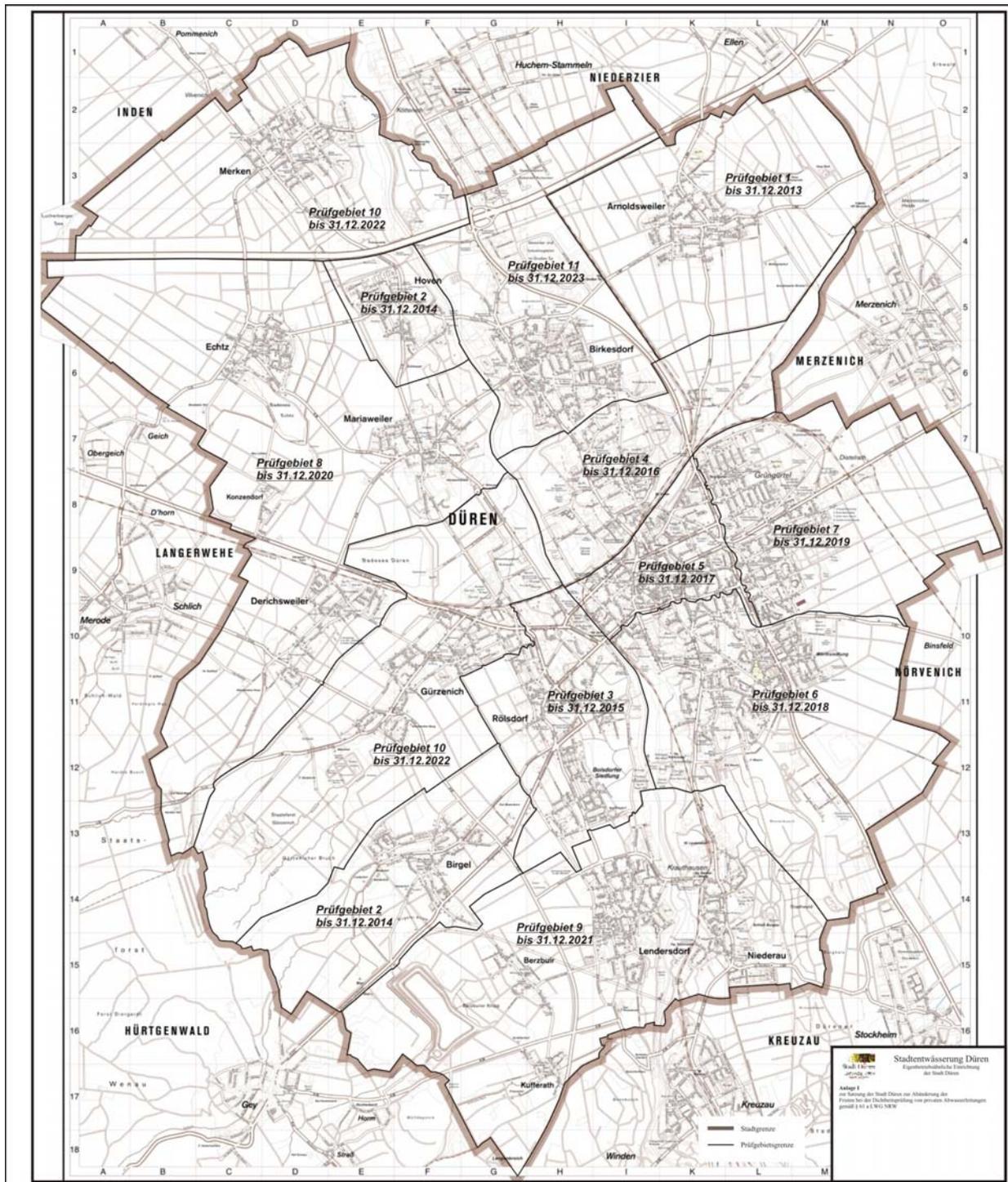
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren 08.06.2011

Larue
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Düren zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen



Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.